



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Peru (Republik Peru)

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registros Civiles)

oder

die zuständige konsularische Vertretung.

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den peruanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige peruanische Gericht.

Nicht erforderlich ist die Anerkennung jedoch, wenn die Eheschließung in Peru bzw. in der zuständigen konsularischen Vertretung nicht registriert wurde.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.